

Anwaltskosten

RA Hon-Prof Dr Clemens Thiele,
LL.M. Tax (GGU)
19. Oktober 2023



Alles über das Honorarrecht der Anwält:innen. Das **topaktuelle Werk** behandelt **systematisch** zivilprozessuale, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Kostenfragen sowie Kostenfragen in Marken-, Muster und Patentsachen. Der Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) mit **neuester Rechtsprechung** und Tarifanpassungen 2023 ist inklusive. Auch die Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) sind erstmals **vollständig kommentiert**.

Ein **unverzichtbares Werk** für Rechtsanwält:innen, Richter:innen und interessierte Mandant:innen. Außerdem bietet es eine ideale Lerngrundlage für Rechtsanwaltsanwärter:innen, Richteramtsanwärter:innen und Notariatsanwärter:innen zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung.

4. Auflage
Preis: € 139,00
Anzahl Seiten: 584
ISBN 978-3-7007-6603-2

[Jetzt im Webshop bestellen](#)

Jetzt
bestellen!



Themenschwerpunkte

- Unterscheidung „Honorarrecht“ und „Kostenersatzrecht“
- Kostenermittlung nach AHK
- Kostenersatz nach RATG
- RATG – Grundzüge und Fallbeispiele
- AHK – Grundzüge und Fallbeispiele
- Grenzen des Honoraranspruches (Fälligkeit, Verjährung, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht)
- Vorprozessuale Kosten
- Mögliche Kostenfallen vermeiden

Unterscheidung „Honorarrecht“ und „Kostenersatzrecht“

Grundsätzliches

Honorarrecht vs Kostenersatzrecht

Ob Anwaltskosten überhaupt entstehen, hängt von der materiellen Rechtslage – vertragliche Vereinbarung oder gesetzliche Entlohnung – ab. Die Anwaltskosten iW S umfassen daher

- **Honorarrecht** (Innenverhältnis)
und
- **Kostenersatzrecht** (Außenverhältnis).

Zwischen diesen beiden Bereichen bestehen zT erhebliche Unterschiede. Denn die tatsächliche Leistung des Rechtsanwalts wird nur in begrenztem Umfang dem Grunde nach durch den Rechtsanwaltsstarif abgegolten.

Unterscheidung „Honorarrecht“ und „Kostenersatzrecht“

Honorarrecht vs Kostenersatzrecht

Honorarrecht

Zur **Höhe des Anwaltshonorars** kommt es auf den Inhalt der getroffenen Vereinbarung an, ohne eine solche auf die „Angemessenheit“. Zur Beurteilung der Angemessenheit können nach § 17 Abs 1 RAO das Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG) bzw außerhalb des Anwendungsbereiches (iSv § 1 RATG), dh insb in Verwaltungs- und Strafsachen die Allgemeinen Honorar Kriterien (AHK) herangezogen werden.

Der freien Honorarvereinbarung nach § 16 Abs 1 RAO (iVm § 2 Abs 1 RATG und § 15 Abs 1 RL-BA 2015) sind jedoch standesrechtliche und zivilrechtliche Grenzen gesetzt: Maßlos überhöhte Kosten können disziplinar iSv § 2 DSt sein:

- Inrechnungstellung *offensichtlich überhöhter Kosten*, insb durch Verzeichnen nicht erbrachter, gerichtlicher Leistungen und nicht angefallener Pauschalgebühren,
- *Grob überhöhte Kosten*: ca 80 % mehr
- *Maßlos überhöhte Kosten*: das Doppelte des demgemäß verrechenbaren Honorars übersteigende, ca Sechstel der geltend gemachten Forderung ausmachenden Betrags

➤ NICHT: Anwältin stellte für die Berechnung und die Abführung der Immobilienertragsteuer ein überhöhtes Honorar von € 1.922,58 in Rechnung, indem sie die Abrechnung unter Anwendung der TP3 RAT vornahm, obwohl gem § 8 Abs 6 AHK idF vor dem 15.03.2023 bloß die Verrechnung nach TP1 (€ 211,68) oder TP2 (€ 971,64) RAT zulässig war (OGH 08.03.2023, 22 Ds 15/22h)

Unterscheidung „Honorarrecht“ und „Kostenersatzrecht“

Honorarrecht vs Kostenersatzrecht

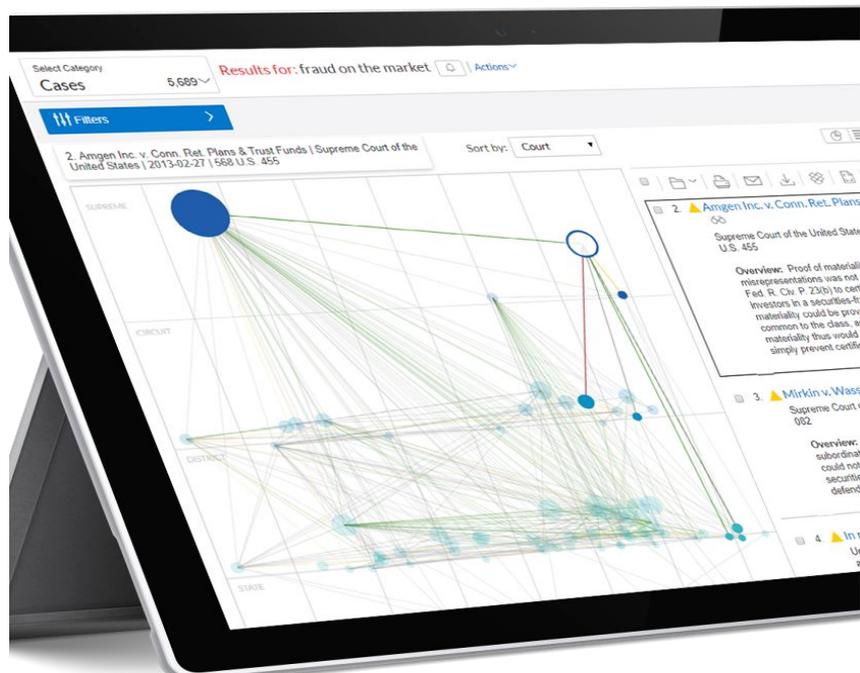
Honorarrecht

Die Rangfolge der Rechtsgrundlagen für das Anwaltshonorar bestimmt sich – wie die stRsp festhält – wie folgt:

- Parteienvereinbarung (mit Grenzen),
- RATG (im Anwendungsbereich),
- angemessenes Entgelt nach § 1152 ABGB (inkl AHK),

wobei jede Rechtsgrundlage die nachfolgende ausschließt.

Honorarvereinbarungen unterliegen der Sittenwidrigkeitskontrolle des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB (Wucher) sowie den *allgemeinen* zivilrechtlichen Schranken, wie zB dem Verbot des An-sich-Lösens der Streitsache nach § 879 Abs 2 Z 2 erster Fall ABGB, der *quota litis* (§ 879 Abs 2 Z 2 zweiter Fall ABGB) oder der *laesio enormis* nach §§ 934 f ABGB.



Unterscheidung „Honorarrecht“ und „Kostenersatzrecht“

Honorarrecht vs Kostenersatzrecht

Kostenersatzrecht

Im **Rahmen der prozessualen Kostenerstattung** ist für den Grund und die Höhe der anwaltlichen Vergütung allein das RATG 1969 (Vorläufer: Verordnung des Bundeskanzlers über den Rechtsanwaltsstarif, BGBl I 1923/319) maßgebend.

319.
**Verordnung des Bundeskanzlers vom 21. Juni
1923 über den Rechtsanwaltsstarif.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1923,
R. G. Bl. Nr. 305, wird angeordnet:

Gegenstand des Tarifs.

§ 1.

(1) Die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer
Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen
Verfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zu-
lassen, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung
/ und des angehängten Tarifs zu entlohnen.

Individuelle Absprachen zwischen Anwalt und Klient zulasten der ersatzpflichtigen Partei können keine Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus ist noch auf den Unterschied zwischen den zugesprochenen Kostenersatzbeträgen und dem, was davon dem Rechtsanwalt – nach Abzug der Gerichtsgebühren, Kanzleikosten und Steuern – bleibt, hinzuweisen.

Unterscheidung „Honorarrecht“ und „Kostenersatzrecht“

Honorarrecht vs Kostenersatzrecht

Auf einen Blick:

ANWALTSKOSTEN			
Außenverhältnis Prozesskosten (öffentlich-rechtlich)		Innenverhältnis Anwaltshonorar (privatrechtl. Natur)	
Barauslagen (Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigengebühren)	anwaltliche Vertretungskosten	gesetzlicher Vergütungsanspruch	vertragliche Vereinbarung
	§§ 40 ff ZPO sonstige Verfahrensgesetze	RATG § 17 RAO iVm § 1152 ABGB	§ 16 RAO § 2 Abs 1 RATG § 1 AHK
Höhe anwaltlicher Vergütung			
Angemessenheitsgebot			
<ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Anschließens der Streitsache (§ 879 Abs 2 Z 1 Fall 1 ABGB) • Verbot des pactum de quota litis (§ 879 Abs 2 Z 1 Fall 2 ABGB) • „Verfall“ des Honoraranspruchs (völlig wertlose Leistung; excessus mandati) 			

Kostenermittlung nach AHK

Anwendungsbereich und Abgrenzung

- Während das RATG für die im § 1 desselben beschriebenen Leistungen ohne Weiteres gelten, finden die AHK nur Anwendung, wenn
- sie ausdrücklich vereinbart werden (**§ 1 Abs 1 Satz 1 AHK**; für **Honorarvereinbarungen** empfiehlt § 1 Abs 2 AHK die Schriftform),
 - keine Vereinbarung über das Honorar getroffen wurde und somit das angemessene Honorar zu bestimmen ist (§§ 1 und 2 AHK).
- Tipp: Keine Honorarvereinbarung bei Verfahrenshilfe im Vorhinein, da absolut nichtig § 51 RL-BA 2015 iVm § 879 Abs 1 ABGB

Rangfolge

Das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) geht den AHK vor, worauf **§ 1 Abs 1 Satz 2 AHK** zutreffend hinweist.

Bei Ansprüchen, für die ein Tarif besteht, können immer nur die entsprechenden Tarifansätze als angemessenes Entgelt bezeichnet werden.

Zweck und Anwendungsbereich

Angemessene anwaltliche Entlohnung in Verfahren, die nicht unter das RATG fallen (zB Abgaben- und Bausachen, letztwillige Verfügungen, Personenstand oder Adoption etc).

Keine Subsidiarität insb bei

- Strafverteidigung (Offizialdelikte)
- Verwaltungsstrafverfahren

Angemessenheitsmaßstab

- Keine Rechtsverordnung (Beschluss des ÖRAK nach § 37 Z 4 RAO)
- Anerkannter Angemessenheitsmaßstab iSv § 1152 ABGB: **kodifiziertes Sachverständigen-gutachten** (stRsp)
- Kostenprüfung durch RAK
- Sonderpauschalvergütung gem § 16 Abs 4 RAO
- Kosten als Schadenersatz
 - Amtshaftungsverfahren
 - Rettungsaufwand
- Abrechnung mit Rechtsschutzversicherungen
 - notwendige Anwaltskosten
 - zB Verw-/Strafverfahren

Kostenermittlung nach AHK

Angemessene Entlohnung anwaltlicher Leistungen

Angemessenheit

Die Allgemeinen Honorarkriterien geben wieder, was im Regelfall als angemessenes Honorar betrachtet wird (§ 2 AHK).

- Reine Durchschnittsbetrachtung
- Unter- oder Überschreiten zulässig
 - Einfachheitsabschlag (§ 2 Abs 2 erste Alternative AHK)
 - Erschwerniszuschlag (§ 2 Abs 2 zweite Alternative AHK)

Abweichungen vom Durchschnittsfall sind zu begründen bzw zu verzeichnen/bescheinigen.

Anwaltliche Leistungen

„Leistungen eines Rechtsanwalts“, die tatsächlich erbracht sein müssen

- nach den berufsrechtlichen Vorschriften, insb nach § 8 RAO zu beurteilen
- berufsmäßige Vertretung von Parteien
- *Beispiele:* Verfassen von Schriftsätzen, Verträgen, einseitigen Erklärungen; Verrichtung von Verhandlungen bei Gerichten und Behörden; Konferenzen oder Telefonate mit Klienten oder Dritten

Zu- und Abschläge

- Kurrentienabschlag (Grenze 25 % nach RL-BA)
- Abschlag bei einfacher Verwaltungsverkehrsstrafsache (Rsp)
- Kostenprüfung durch RAK
- Außergewöhnliche Leistungen des Anwalts in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht rechtfertigen bei Komplexität der Sach- und Rechtslage einen 20%-igen Zuschlag (Rsp).
- Überdurchschnittlicher Umfang allein aufgrund der 241 Bände erlauben den Zuspruch eines Zuschlags in Höhe von 20 % (Rsp).

Kostenersatz nach RATG

Anwendungsbereich und Tarifaufbau

Das RATG gilt sowohl im Verhältnis zwischen dem RA und der von ihm vertretenen Partei als auch bei der Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, für

- zivilgerichtliche Verfahren
- schiedsrichterliche Verfahren nach §§ 577 ff ZPO
- Strafverfahren über eine Privatanklage
- Strafverfahren bei Vertretung von Privatbeteiligten

Bemessungsgrundlage (= Streitwert)

- Höhe der **Bemessungsgrundlage** gem §§ 3, 4, 5, 9, 10, 13, 14 RATG
- § 4 RATG: „quod interest“ (§§ 56-59 JN), zahlreiche Sonderregeln:
 - gebundene Bemessung (§§ 9, 10 RATG)
 - freie Bemessung
- Die Bewertungsvorschriften des RATG gelten nur für die **Entlohnung des Rechtsanwaltes**, nicht zur Änderung der Prozessgesetze über den Streitwert oder der Anfechtbarkeit von Entscheidungen.

Leistung (= Tarifansatz)

Art und Dauer der Leistung

- verschiedene **Arten anwaltlicher Leistungen** (Schriftsätze, Verhandlungen, Kommissionen etc) werden im Tariftteil des RATG verschiedenen Tarifposten zugeordnet:
 - Hauptleistungen (TP 1–4, 7)
 - Nebenleistungen (TP 5, 6, 8, 9)
- Die **Dauer der Leistungen** ist idR für alle Tarifansätze relevant, insb bei Verhandlungen, Intervention oder Kommissionen.

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Gebundene Bemessung

§ 9 Abs 3 RATG Unterhaltsverfahren

Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes sind mit dem **Einfachen der Jahresleistung** zu bewerten.

Bei Geltendmachung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ist Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag für den kürzeren Zeitraum.

Bei **Erhöhung und Verminderung des Unterhalts** ist Bemessungsgrundlage die Jahresleistung der geforderten Erhöhung oder Verminderung.

Unterhaltsansprüche können auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Wenn nur der **rückständige Unterhalt** geltend gemacht wird, ist dieser Betrag maßgeblich (Zahlungsklage).

Wird nun der **Unterhalt sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft** geltend gemacht, stellt die Bemessungsgrundlage ebenfalls nur der einfache Unterhaltsbetrag dar. Der rückständige Unterhalt bleibt außer Betracht.

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Gebundene Bemessung

§ 10 Z 6 RATG – Klagen nach § 1330 ABGB

Gem **§ 10 Z 6 RATG** ist die Kostenbemessungsgrundlage für alle nicht in Geld bestehenden Ansprüche **mit € 21.000,00** (bei einer in einem Medium veröffentlichten Ehrverletzung/Kreditschädigung) festgelegt.

Nur innerhalb dieser Höchstgrenzen kann der Kläger die einzelnen Ansprüche (auf Unterlassung, Widerruf, Veröffentlichung) frei bewerten.

Die zwingende Bemessungsvorschrift des § 10 Z 6 lit a RATG gilt **auch bei mehreren beanstandeten Äußerungen**. Sie ist – mangels anderweitiger Vereinbarung – auch Grundlage für den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten (Rsp).

Tipp: Die zwingenden Bewertungsvorschriften des RATG sind allerdings lediglich für die Bemessung der Kosten des Rechtsanwalts relevant, **nicht** aber für die **Bewertung des Entscheidungsgegenstands** durch das Berufungsgericht nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO und die **Zulässigkeit** der Anrufung des OGH.

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Freie Bemessung

Fälle der freien Bewertung

Eine freie Bewertung des Streitgegenstandes bzw der Bemessungsgrundlage ist dann zulässig, wenn der Anspruch weder auf eine Geldleistung gerichtet ist noch eine gesetzliche Bewertungsvorschrift besteht. Dies ist insb bei den in den §§ 56 und 59 JN genannten Ansprüchen der Fall, also

- bei Klagen auf Vornahme von Arbeiten oder anderen persönlichen Leistungen,
- auf Duldung oder Unterlassung (zB UWG oder UrhG),
- auf Abgabe von Willenserklärungen, sowie
- bei einem Teil der Feststellungsklagen und Rechtsgestaltungsklagen.

In diesen Fällen ist die Bewertung durch den Kläger nach der Höhe seines Interesses vorzunehmen, wobei hierzu hilfsweise auch Bemessungsgrundlagen der AHK herangezogen werden können. Eine **Streitwertbemängelung** durch den Prozessgegner ist per Antrag möglich und hat nach §§ 7, 8 RATG zu erfolgen.

Demgegenüber hat eine Streitwertherabsetzung nach § 60 JN von Amts wegen zu erfolgen (bloßes Anregungsrecht der Parteien) und wirkt sich nicht auf die Rechtsanwaltskosten aus.

Tip: Bei Unterlassung der Bewertung durch den Kläger gilt der Betrag von € 5.000,00 als Streitwert (§ 56 Abs 2 JN).

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Kostenersatzprinzipien und deren Anwendung

Obsiegensprinzip classic (§ 43 Abs 1 ZPO)

Der überwiegend Obsiegende erhält **Rechtsanwaltskosten** in Höhe der **Ersatzquote** (je seine Obsiegsquote abzüglich der Obsiegsquote des Gegners).

Die in § 43 Abs 1 letzter Satz ZPO genannten, von den Parteien getragenen, **privilegierten Barauslagen**

- Pauschalgebühr,
- SV- und Dolmetschergebühren
- Zeugengebühren,
- Kosten von Verlautbarungen,
- sonstige bundesgesetzlich geregelte staatliche Gebühren und
- Kuratorkosten (iSv § 10 ZPO)

sind in **Höhe der jeweiligen Obsiegsquoten** auf die Parteien **aufzuteilen**.

Bei der Berechnung der Quoten wird regelmäßig gerundet (auf volle Prozente oder runde Bruchzahlen).

Die ERV-Gebühren zählen zum Verdienst und sind keine Barauslagen. Sie sind bei der Berechnung des Einheitssatzes nicht mitzurechnen, aber mit USt zu versehen.

Fahrtkosten (TP 9) zählen nicht zu den privilegierten Barauslagen und werden daher nur gemäß der Ersatzquote zuerkannt.

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Kostenersatzprinzipien und deren Anwendung

Obsiegensprinzip classic (§ 43 Abs 1 ZPO)

Fallbeispiel: Der Kläger begehrt € 30.000,00 und gewinnt am Ende mit € 20.000,00.

Die Kostenentscheidung lautet:

Der Kläger erhält **ein Drittel seiner Rechtsanwaltskosten, zuzüglich** der seiner Obsiegsquote entsprechenden anteiligen privilegierten Barauslagen (*Pauschalgebühr*, SV-Gebühr, Zeugengebühren [nicht Fahrtkosten]), dh 2/3 von zB € 6.864,00, also € 4.576,00. Davon sind allenfalls die der Obsiegsquote des Beklagten entsprechenden anteiligen privilegierten Barauslagen (SV-Gebühr, Zeugengebühren [nicht Fahrtkosten]), dh 1/3 von zB 3.600,00, also € 1.200,00, abzuziehen. Der Kläger erhält an **Barauslagenersatz** daher vom Beklagten einen Betrag **iHv € 3.376,00**.

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Kostenersatzprinzipien und deren Anwendung

Obsiegensprinzip bei Geringfügigkeit (§ 43 Abs 2 ZPO)

Voller Kostenersatz **trotz geringfügigen Unterliegens (bis ca 10 %)** auf Basis des ersiegten Betrages setzt voraus, dass für die Durchsetzung (Abwehr) der Forderung, mit der man unterlegen ist, keine besonderen Kosten erforderlich waren. Das muss etwa auf ein Beseitigungsbegehren im Verhältnis zum Unterlassungsbegehren nicht zutreffen.

NICHT: Kein bloß geringfügiges Unterliegen besteht dann, wenn zwischen dem zuerkannten und dem gesamten Urteilsbegehren ein Tarifsprung ist. Dann waren mit dem unterlegenen Begehren besondere Kosten verbunden, was zu einer Entscheidung nach § 43 Abs 1 ZPO führt (Rsp).

Voller Kostenersatz: Gem § 43 Abs 2 2. Fall ZPO sind dem Kläger die gesamten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen, wenn die Festsetzung des zuerkannten Betrags

- von der Ausmittlung durch Sachverständige und/oder richterlichem Ermessen abhängt und
- er nur die Höhe der berechtigten Forderung nicht abschätzen konnte.

Ausnahme Überklagung: Nach der Rsp darf der Kläger nicht überklagt haben, was idR dann der Fall ist, wenn er mit weniger als 50 % obsiegt. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen wurden sogar 40 % als ausreichend erachtet.

RATG – Grundzüge in Fallbeispielen

Kostenersatzprinzipien und deren Anwendung

Obsiegensprinzip bei Geringfügigkeit (§ 43 Abs 2 ZPO)

Fallbeispiel: Der Kläger begehrt Schmerzensgeld in Höhe von € 30.000,00. Er obsiegt mit € 20.000,00 aufgrund des eingeholten med SV-GA.

Die **Kostenentscheidung** lautet:

Beim Schmerzensgeld hat er nicht überklagt, weshalb der abgewiesene Teil des Schmerzensgeldes von € 10.000,00 als kostenneutral auszuscheiden ist gem § 43 Abs 2 ZPO. Daher erhält er **volle Kosten auf Basis** eines fiktiven Streitwerts in Höhe von € 20.000,00 nach § 43 Abs 2 ZPO.

Die Pauschalgebühr erhält er zu 100 %, allerdings auf Basis von € 20.000,00 ersetzt.

AHK – Grundzüge in Fallbeispielen

Bemessungsgrundlagen von A bis Z

§ 5 AHK – Besondere Bemessungsgrundlagen

§ 5 Satz 1 regelt eine **Rangfolge zur Bestimmung der angemessenen „Streitwerte“** iSv § 2 AHK für jene Fälle, in denen etwa § 3 RATG das „Interesse“ des Mandanten offenlässt.

Die besonderen Bemessungsgrundlagen in § 5 Z 1 bis Z 37 AHK stellen eine mehr oder weniger systematische Aufzählung verschiedener Rechtsbereiche nach Sachthemen in alphabetischer Reihenfolge dar und nehmen eine Zuordnung dieser Gebiete zu Streitwerten vor.

Rangfolge der Ermittlung: Die Honoraransätze für die Entlohnung der anwaltlichen Leistung setzen also an der Bemessungsgrundlage an, die sich aus folgender Rangfolge ergibt:

- Interesse des Auftraggebers, dh des Mandanten aufgrund einer (auch konkludenten) Streitwertvereinbarung
- sich aus der Sache selbst ergebender Wert
- besondere Bemessungsgrundlage (Z 1 bis Z 37)

Aus dem Wortlaut des § 5 AHK ergibt sich, dass die einzelnen angeführten Bemessungsgrundlagen als **Mindestbeträge** nur dann herangezogen werden sollen, wenn sich nicht schon aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst – also primär – ein bestimmter Wert als Bemessungsgrundlage ergebe (OGH 1 Ob 191/22b).

AHK – Grundzüge in Fallbeispielen

Bemessungsgrundlagen von A bis Z

§ 5 AHK – Besondere Bemessungsgrundlagen

Erstes Beurteilungskriterium zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist daher immer das „*Interesse des Auftraggebers*“. **Vereinbarungen** zwischen Anwalt und Mandant über die Bewertung der Causa sind zulässig und spiegeln das Interesse idR angemessen wider.

Mangels Vereinbarung ist unter dem „*Interesse des Auftraggebers*“ das wohlverstandene – **objektiv** nachvollziehbare – Interesse zu verstehen. Völlig überzogene Erwartungen können keine realistische Basis für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sein.

Beispiele:

- Das Interesse des Erben im Verlassenschaftsverfahren wird daher im Allgemeinen mit der Höhe der festgestellten Aktiva begrenzt (Rsp).
- Grundsätzlich wird das Interesse eines Verkäufers am Verkauf einer Sache in Höhe des Kaufpreises angenommen (Rsp).

Wenn ein geldgleicher Anspruch vorliege, sich also aus der Sache selbst ein Wert ergibt, sei im Zivilverfahren ohne Rücksicht auf allfällige Folgewirkungen keine Bewertung mehr zulässig. Dieser Grundsatz ist auch in **Verwaltungsverfahren** anzuwenden, weil § 5 AHK keine grundsätzliche Differenzierung zwischen Zivil- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nimmt.

AHK – Grundzüge in Fallbeispielen

Bemessungsgrundlagen von A bis Z

§ 5 AHK – Besondere Bemessungsgrundlagen

Abgabensachen (Z 1) – Sonstige Zivil- und Verwaltungssachen (Z 34) – Vorsorgevollmachten (Z 37)

Fallbeispiel:

§ 5 Z 34 lit b AHK meint als „Kompromissbewertung“ (arg: „*im allgemeineren*“) eine durchschnittliche Bewertung. Diese Bewertung dient nicht als „catch all“ oder als Verlegenheitslösung, sondern gelangt nach sorgfältiger Prüfung erst dann zur Anwendung, wenn sich aus der Natur der Sache, dem offenkundigen Mandanteninteresse oder dem Vorrang einer ausdrücklichen, eigens genannten Bemessung nichts anderes ergibt.

Fallbeispiel:

Das Interesse am Übergang der Entscheidungspflicht ist mit der zu entscheidenden Rechtssache nicht gleichzusetzen. Die **Bemessungsgrundlage** für einen Devolutionsantrag bzw nunmehr einer **Säumnisbeschwerde** beträgt daher im Allgemeinen € 17.600,00 (Rsp).

AHK – Grundzüge in Fallbeispielen

Hauptanwendungsbereich und Besonderheiten der Abrechnung nach den AHK

§§ 6 ff AHK – RATG und Zuschläge

Hinsichtlich der einzelnen Honoraransätze sieht **§ 6 Abs 1 AHK** vor, dass das Honorar unter **sinngemäßer Anwendung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes** in seiner jeweiligen Fassung zu errechnen ist, insb durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und die Tarifposten 1–3 und 5–9 RAT.

Hauptanwendungsbeispiele:

Angemessene Honorierung der anwaltlichen Hauptleistungen im Bereich der **Strafverteidigung** durch

- Eigene Stundensätze (§ 9 AHK) für Strafverhandlungen (€ 273,00 bis € 807,00 für eine Stunde HV)
- Kürzere Taktung (jeweils ½ Stunde Tarifsprung)
- Festlegung eigener Bemessungsgrundlagen (§ 10 AHK)
- Anwendung des RATG mit „Feintuning“, dh
 - Keine TP 1 (Leistungen TP 2 oder TP 3)
 - Streitgenossenzuschlag + 30 % für jede weitere verteidigte Partei
 - Wartezeit nach TP 7 II
 - Erfolguszuschlag bis 50 % (§ 12 AHK)

Tipp: Sonderzuschlag nach § 6 Abs 3 iVm § 6 Abs 4 AHK: derzeit **27 %** zum tariflichen Verdienst (ÖRAK).

AHK – Grundzüge in Fallbeispielen

Hauptanwendungsbereich und Besonderheiten der Abrechnung nach den AHK

§ 13 AHK – Verwaltungsstrafsachen

Bei den Verwaltungsgerichten ist zwischen allgemeinen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren zu unterscheiden.

In allgemeinen Verwaltungssachen sind die Bemessungsgrundlagen nach § 5 AHK heranzuziehen, in **Verwaltungsstrafsachen** die Bestimmungen des § 13 AHK, wobei die Bemessungsgrundlagen, die im Verfahren in I. Instanz herangezogen werden, als angemessen gelten. **§ 13 Abs 1 AHK** regelt die Bemessungsgrundlagen und Tarifansätze für Verwaltungsstrafverfahren, behördlichen Finanzstrafverfahren und Disziplinarverfahren, einschließlich einer Zusammenrechnungsmöglichkeit in § 13 Abs 2 AHK.

§ 13 Abs 3 AHK normiert einen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage, sollte der Verfall von Gegenständen durch die Behörde angedroht sein. Nach **§ 13 Abs 4 AHK** gelangt auf Leistungen im Rechtsmittelverfahren in Verwaltungsstrafsachen § 9 AHK sinngemäß zur Anwendung.

Die einzelnen Leistungen sind nach den Honoraransätzen der TP 1–3 RATG und TP 5–8 RATG auszumessen, soweit nicht die Honoraransätze nach § 9 AHK gelten. Auf Basis dieser angeführten Bemessungsgrundlagen ist für die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten der Ansatz nach TP 3B RAT bzw nach § 9 AHK gerechtfertigt.

Der Erfolgzuschlag iSv § 12 AHK kann ebenfalls in Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahren angemessen sein.

Gem § 11 AHK steht der Einheitssatz gem § 23 Abs 2 RATG auch in Verwaltungsstrafsachen zu.

Grenzen des Honoraranspruchs

Fälligkeit

Mandatsvertrag

Wenngleich der Rechtsanwaltsvertrag nach der Rsp als **Bevollmächtigungsvertrag** zu qualifizieren ist, auf den in erster Linie die Vorschriften der RAO und hilfsweise die Bestimmungen des ABGB über den Bevollmächtigungsvertrag anzuwenden sind, wird zur Frage der **Fälligkeit des anwaltlichen Honorars § 1170 ABGB**, welche Bestimmung die Entrichtung des Entgelts beim Werkvertrag regelt, herangezogen. Ausgehend davon berechtigt erst die Beendigung des Auftrages (die Vollendung des Werkes) den Rechtsanwalt, Rechnung zu legen. Dies ist etwa bei Führung eines Prozesses dessen Ende.

Nach in der Lit vertretener Auffassung könne der Rechtsanwalt unter Berufung auf § 16 Abs 1 RAO („Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren“) sein Honorar jederzeit auch fällig stellen. Ergänzend ergebe sich dies auch aus §§ 904 und 1417 ABGB, wonach einerseits mangels Vereinbarung einer gewissen Zeit über die Erfüllung eines Vertrages diese sogleich gefordert werden könne und andererseits mangels Vereinbarung einer Zahlungsfrist die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, mit Einmahnung eintrete. Dies berechtigt einen Rechtsanwalt schon vor Beendigung des Auftrages ein (Teil-) Honorar zu fordern.

Tipp: Mit dem Mandanten sollte vereinbart werden, dass jedenfalls Prozessinstanzen Teilleistungen iSd § 1170 zweiter Satz ABGB darstellen, die den Anwalt **gegenüber der Rechtsschutzversicherung** damit zu **Teilabrechnungen** berechtigen.

§ 16 Abs 3 RL-BA 2015 sieht vor, dass der Auftraggeber des Rechtsanwaltes in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit, *verlangen kann*.

Grenzen des Honoraranspruchs

Verjährung

Von Tierärzten, Hebammen und Anwälten ...

Die Frage des Beginnes der **dreijährigen Verjährungsfrist gem § 1486 Z 6 ABGB** hängt mit dem Eintritt der Fälligkeit der Honorarforderung zusammen. Nach der Rsp wird der Honoraranspruch mit Beendigung des Auftragsverhältnisses fällig. „Solange der Anwalt noch in die Lage kommen kann, pflichtgemäß im Interesse des Klienten tätig zu sein, ist das Mandatsverhältnis nicht erloschen und daher auch die Fälligkeit des Honoraranspruches nicht eingetreten“ (SZ 12/144; SZ 22/44; SZ 39/211).

Hat der Rechtsanwalt im Rahmen des ihm übertragenen Mandats mehrere Aufträge für den Klienten zu erfüllen, stellt seine Tätigkeit nicht schlechthin eine als Einheit zu bewertende Gesamtleistung dar. Lediglich bei einer zusammenhängenden Sache (zB Prozessführung), die nicht in einzelne Causen zerlegbar ist, ist die Beendigung der Gesamttätigkeit entscheidend. Stehen die Causen in keinem engen inneren Zusammenhang, liegen mehrere getrennt zu beurteilende Aufträge vor, für die der Honoraranspruch aus jedem Auftragsverhältnis gesondert zu berechnen ist und dessen Fälligkeit auch gesondert eintritt.

Grenzen des Honoraranspruchs

Zurückbehaltungsrecht

Recht des Rechtsanwaltes zur Einbehaltung von Barschaften § 19 RAO

Zur Deckung seiner Auslagen und auch seines Verdienstes ist der Rechtsanwalt berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften diese Forderungen zu decken, insoweit sie nicht durch erhaltene Vorschüsse schon gedeckt sind. Er hat sie aber **sogleich** mit seiner Partei zu verrechnen (§ 19 Abs1 RAO). Dieses Recht steht dem Rechtsanwalt nur hinsichtlich solcher Barschaften zu, die für seine Partei eingegangen sind. Nach § 19 RAO hat der Anwalt ein Aufrechnungsrecht und Zurückbehaltungsrecht. Voraussetzung für das Aufrechnungs- bzw Zurückbehaltungsrecht ist das Vorliegen eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses.

Nach Beendigung des Vollmachtsverhältnisses ist § 19 Abs 1 RAO nicht mehr anwendbar (Rsp).

Für den Fall, dass die Richtigkeit und Höhe der Forderung des Rechtsanwaltes bestritten wird, ist sowohl der Rechtsanwalt als auch die Partei berechtigt, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um die gütliche Beilegung des Streites anzugehen (**Kostenüberprüfungsverfahren**).

Der Rechtsanwalt ist aber in diesem Fall berechtigt und insb auch verpflichtet (§§ 13, 14 RL-BA 2015), die bei ihm eingegangenen Beträge bis zur Höhe der bestrittenen Forderung gerichtlich zu hinterlegen. Will er nicht gerichtlich hinterlegen, muss er die Beträge sofort ausfolgen. Wenn er hinterlegt, kommt ihm nach § 19 Abs 4 RAO am erlegten Betrag ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Ausfolgungsklage auf den hinterlegten Betrag: „Die beklagte Partei ist schuldig, der Auszahlung des zu AZ .. Nc/2023. des BG angenommenen Erlages in Höhe von € samt aus dem Gerichtserlag angefallener Zinsen an die klagende Partei zuzustimmen“.

Grenzen des Honoraranspruchs

Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsverbot

Der Rechtsanwalt darf nicht gegen jede eingegangene Barschaft aufrechnen, da schon § 13 RL-BA 2015 festlegt: „Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.“

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 1440 ABGB. In Verwahrung genommene Sachen sind vom Zurückbehaltungsrecht und Kompensationsrecht ausgenommen. Diese Regelung dient der Sicherung des Honoraranspruchs des Rechtsanwalts. Sie hat aber, soweit sie die Verpflichtung zum unverzüglichen Erlag enthält, auch den Sinn, von vornherein jeden Anschein zu vermeiden, der Rechtsanwalt behielte sich Barschaften auch deswegen ein, weil er daraus eigene Liquidität gewinnt. Unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses des Rechtsanwaltes, für seinen Mandanten eingegangene Barschaften nicht herausgeben zu müssen, solange der Rechtsanwalt noch offene Kostenforderungen hat, ist die Verpflichtung zur Hinterlegung dennoch erforderlich, um den Klienten vor einer ungerechtfertigten Einziehung oder Verrechnung der ihm zustehenden Gelder abzusichern.

Das Zurückbehaltungsrecht nach § 19 Abs 1 RAO ist gem § 10 Abs 2 IO wie ein Pfandrecht zu behandeln. Hingegen steht dem Rechtsanwalt kein Zurückbehaltungsrecht an solchen Barschaften zu, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Klienten bei ihm eingehen, weil nach der Insolvenzeröffnung ein solches Zurückbehaltungsrecht nicht mehr entstehen kann (Rsp).

Tipp: Die Ausfolgung von Akten, zu deren Herausgabe der Rechtsanwalt nach § 12 RAO verpflichtet ist, darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Grenzen des Honoraranspruchs

Pfandrecht

Kostenpfandrecht nach § 19a RAO

Nach dieser Bestimmung hat der Rechtsanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines und seiner Vorgänger(s) Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei. Dies dann, wenn einer Partei in einem Verfahren vor einem Gericht, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Schiedsgericht Kosten zugesprochen oder vergleichsweise zugesagt werden.

Wenn die Partei zuletzt durch mehrere Anwälte vertreten war, steht dieses Pfandrecht dem zuerst genannten Anwalt zu. Gehen nicht die ganzen Kosten vom Kostenschuldner ein, so hat der letzte Anwalt den eingegangenen Betrag unter sich und den früheren Anwälten nach Maßgabe der ihm und den anderen Anwälten gebührenden Kostenbeträge (anteilig) aufzuteilen.

Die zum Kostenersatz verpflichtete Partei kann die Kosten jederzeit an den pfandberechtigten Anwalt und, solange dieser die Bezahlung an ihn nicht gefordert hat, auch an die Partei wirksam bezahlen.

Tipp: Die Forderung des Anwaltes wird regelmäßig erhoben durch einen Zusatz auf dem Schriftsatz (Klage und dgl): „Der Rechtsanwalt begehrt Zahlung nach § 19a RAO zu seinen Händen.“

Nur durch dieses Verlangen auf Zahlung ausschließlich an den Anwalt kann die Aufrechnung mit einer Forderung des Kostenersatzpflichtigen Gegners verhindert werden (Rsp zT schwankend). Die Aufforderung zur Zahlung an den Rechtsanwalt bewirkt, dass die Kostenforderung mit dem gesetzlichen Pfandrecht belastet wird. Damit wird das Pfandrecht wirksam (Rsp).

Grenzen des Honoraranspruchs

Pfandrecht

Kostenpfandrecht nach § 19a RAO

Das Pfandrecht wird mit der Rechtskraft der Kostenentscheidung wirksam (Rsp). Die Forderung des Mandanten gegen den Prozessgegner wird nur mit der Belastung durch das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts existent, sodass dem gesicherten Rechtsanwalt niemand zuvorkommen kann. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Pfandrechtes ist für den Pfandrang belanglos.

Der Prozessgegner kann nur mit Forderungen aufrechnen, die schon vor dem Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechtes entstanden und fällig waren (so wieder AnwBl 2010/8253: „Nach ständiger Rechtsprechung schließt das Pfandrecht nach § 19a RAO, das mit der Rechtskraft der Entscheidung begründet wird, die Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht aus, die schon begründet waren, als die Kostenforderung entstand. [...] Unter der Voraussetzung, dass die Gegenforderung zu diesem Zeitpunkt auch bereits fällig gewesen ist, ist die Aufrechnung gegen die betriebene Kostenforderung zulässig“).

Dieses Pfandrecht nach § 19a RAO kann auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten entstehen (Rsp).

§ 19a RAO gilt auch für den Rechtsanwalt, der Verfahrenshilfe leistet, und im Verfahren vor dem VwGH.

Vorprozessuale Kosten

Kostenersatzrecht

Einheitssatzschränke nach § 23 Abs 4 RATG für anwaltliche Leistungen

Vorprozessuale Kosten sind streng akzessorisch, dh sie können nicht selbstständig eingeklagt werden, solange der Hauptanspruch und Nebenansprüche (dazu zählen auch die Zinsen) noch (mit einem noch so geringen Betrag) bestehen. Der Rechtsweg ist für ihre selbstständige Geltendmachung unzulässig.

Zu den **vorprozessualen Kosten** iW S gehören sämtliche vor oder neben dem Prozess anfallende Aufwände, die in Beziehung zur strittigen Forderung stehen. Dazu zählen auch außergerichtliche Nebenleistungen des Rechtsanwalts, die dann gem § 23 Abs 4 RATG vom Einheitssatz umfasst sind, wenn sie keinen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe erforderten (OGH 1 Ob 69/06p). Für die übrigen vorprozessualen Kosten besteht die Schranke des § 23 Abs 4 RATG nicht (allenfalls analog – str).

Einerseits können diese Kosten der Prozessvorbereitung dienen, dann sind sie vorprozessuale Kosten, die so wie im Prozess entstandene Kosten behandelt werden, also zB

- Kosten der (pflugschafts- oder konkursgerichtlichen) Genehmigung der Klagsführung,
- Kosten des Aufforderungsschreibens gem § 8 AHG – sie sind allerdings vom Einheitssatz erfasst und daher idR nicht ersatztauglich; ebenso wenig Berichte an das Pflugschaftsgericht (Rsp),
- Kosten des Beweissicherungsverfahrens,
- Kosten des Privatbeteiligtenanschlusses im Strafverfahren gegen den Schädiger.

Vorprozessuale Kosten

Kostenersatzrecht

Einheitssatzschränke nach § 23 Abs 4 RATG für anwaltliche Leistungen

Andererseits können vorprozessuale Aufwendungen der Prozessvermeidung dienen, wie

- Mahn- und Inkassospesen oder
- vorprozessuale Vergleichsverhandlungen.

Zielen die vorprozessualen Maßnahmen vor allem auf die Eintreibung der Forderung ab, wie zB Mahn- und Inkassospesen, so handelt es sich gem § 1333 Abs 2 ABGB um einen Schadenersatzanspruch.

Anwaltliche Mahn- und Inkassospesen, die zur Prozessvorbereitung aufgewendet wurden, stellen auch nach dem ZinsRÄG (BGBl I 2002/118) weiterhin vorprozessuale Kosten dar, für die der Rechtsweg unzulässig ist. Ihre Ersatztauglichkeit hängt gem § 23 Abs 1 und 4 RATG davon ab, ob sie einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht haben, wobei die Rsp bei der Beurteilung dessen, was noch vom Einheitssatz umfasst ist, großzügig ist, maW sind idR die anwaltlichen Mahn- und Inkassospesen vom Einheitssatz gedeckt.

Erhebliche Kosten wie zB für außergerichtliche Verhandlungen, Interventionen bei der Patientenanwaltschaft oder Vergleichsgespräche sind möglichst detailliert durch Angabe der Bemessungsgrundlage (allenfalls unter Angabe der Teilansprüche, auf die sie sich bezogen haben), des Datums und des Ansatzes zu verzeichnen und durch Vorlage von Kopien zu bescheinigen. Erst dadurch ist überhaupt eine Berücksichtigung – allenfalls mit einem prozentuellen Abschlag – möglich.

Vorprozessuale Kosten

Kostenersatzrecht

Abgrenzung zum als Hauptanspruch geltend zu machenden Schadenersatz

Maßgeblich für die Beurteilung der **Rechtswegzulässigkeit** sind

- das Vorbringen des Klägers und
- die Natur des von ihm geltend gemachten Anspruchs, für den der geltend gemachte Rechtsgrund von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Handelt es sich demgemäß um einen selbstständigen Schadenersatzanspruch, ist dieser als Teil der Hauptforderung geltend zu machen und bestimmt die Obsiegsquote; andernfalls handelt es sich um einen vorprozessualen Kostenersatz, welcher der Obsiegsquote in der Hauptsache folgt.

Aktuelle Beispiele: Geht aus der Sachverhaltsgrundlage klar hervor, dass die anwaltlichen Leistungen gerade noch nicht auf einen konkreten Prozess und dessen Vorbereitung, sondern vielmehr überhaupt erst auf (allgemeine) Informationsbeschaffung gerichtet waren, obwohl noch gar nicht feststand, ob es zu einem Rechtsstreit überhaupt kommen wird, handelt es sich um einen selbstständigen Schadenersatzanspruch, nicht um bloß vorprozessuale Kosten (OGH 2 Ob 232/22i).

Ersatz der Strafverteidigerkosten iHv € 45.867,45 betreffend den freigesprochenen ehem Geschäftsführer der Schwestergesellschaft der Beklagten aus dem Titel der Risikohaftung nach § 1014 ABGB mit der Behauptung, das Honorar ihrem Geschäftsführer gegen Abtretung der korrespondierenden Ansprüche bezahlt zu haben. Die Klägerin hat ihren im Insolvenzverfahren nicht angemeldeten Ersatzanspruch ausdrücklich als Masseforderung qualifiziert (OGH 17 Ob 17/22g).

Mögliche Kostenfallen vermeiden

Kostenersatzrecht

Paternoster-Verfahren

Im ersten Rechtsgang verzeichnete Kosten bleiben wirksam verzeichnet und müssen nicht noch einmal verzeichnet werden (OLG Wien 2 R 110/11b; OLG Linz 4 R 126/16a). Eine Verzeichnung von Kosten im 2. Rechtsgang, die im 1. Rechtsgang vergessen oder zu gering verzeichnet wurden, ist nicht möglich (Rsp; *Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz 1.61)

Widerspruch gegen VU

Der Ersatz der gegen ein durch einen Widerspruch beseitigtes Versäumnisurteil verursachten kausalen und abgrenzbaren Mehrkosten setzt eine gesonderte Verzeichnung voraus. Diese Mehrkosten („Delta“) sind zu verzeichnen

- bei Verkündung sofort
- ansonsten binnen 4 Wochen ab Aufhebung des Versäumnisurteils.

Fallbeispiel: KB-Frist im LG-Verfahren bleibt ungenützt. Antrag auf VU wird stattgegeben. Nach Zustellung des VU erhebt der Beklagte Widerspruch. Zu Beginn (erste ½) der vorbereitenden Tagsatzung wird das VU beschlussmäßig aufgehoben. Welche Kosten hat/hätte der Kläger wann/wie erfolgreich begehren können?

- a) Keine, muss den Prozessausgang und damit Prozesserfolg in der Hauptsache abwarten
- b) Unmittelbar nach Zustellung des Widerspruchs, längstens binnen 4 Wochen die halben Klagskosten
- c) In der Vorb TS oder binnen 4 Wochen nach Vorb TS, die Kosten der ersten halben Verhandlungsstunde nach TP 3A
- d) In der Vorb TS den Antrag auf Fällung des VU nach TP 2 gesondert verzeichnen

Mögliche Kostenfallen vermeiden

Kostenersatzrecht

Mehrphasen/Kostenabschnitte

Barauslagen sind nach jener Quote zu ersetzen, die für den Abschnitt maßgeblich ist, in dem sie angefallen sind.
Vor dem Prozess aufgelaufene vorprozessuale Kosten sind nach der Ersatzquote des ersten Abschnitts zu ersetzen.

Feststellungsbegehren und Ersatzquote

Das Unterliegen mit einem Feststellungsbegehren betrifft immer den Grund des Anspruchs und nicht dessen Höhe, weshalb kein Fall des § 43 Abs 2 zweiter Fall ZPO vorliegt:

Fallbeispiel: Der Kläger begehrt ein Schmerzensgeld iHv € 30.000,00 und erhebt zusätzlich ein mit € 10.000,00 bewertetes Feststellungsbegehren für Spät- und Dauerfolgen (Gesamtstreitwert: € 40.000,00). Er obsiegt mit € 20.000,00, das Feststellungsbegehren wird abgewiesen.

Wie lautet die Kostenentscheidung?

Beim Schmerzensgeld hat er nicht überklagt, weshalb der abgewiesene Teil des Schmerzensgeldes von € 10.000,00 als kostenneutral auszuscheiden ist nach § 43 Abs 2 ZPO. Mit dem Feststellungsbegehren (iHv € 10.000,00) ist er unterlegen, sodass § 43 Abs 1 ZPO anzuwenden ist.

Daher erhält er **auf Basis** eines fiktiven Streitwerts von **€ 30.000,00** lediglich **1/3 der Anwaltskosten und 2/3 der Barauslagen** (gem § 43 Abs 1 ZPO).

Mögliche Kostenfallen vermeiden

Honorarrecht und Kostenersatzrecht

Fragen und Diskussion



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Anwalt.Thiele@eurolawyer.at